



Betriebsordnung für die periodische Videoüberwachung der öffentlichen Plätze in Pratteln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Videoüberwachung von den öffentlichen Plätzen Tramendstation, Schmiedeplatz, Alte Dorfturnhalle, Kuspo, Bahnhof SBB, Jörinpark, Schwimmbad, Sandgrube, Hexmatt und Hagenbächli.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von Objekten vor Brand oder Vandalismus.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems:

¹ Die Videoüberwachung umfasst jeweils mehrere Kameras bei den folgenden öffentlichen Plätzen:

- Tramendstation (beim Tramwegli/der Tramstrasse)
- Schmiedeplatz
- Alte Dorfturnhalle (Hauptstrasse 15)
- Kuspo (Oberemattstrasse 13)
- Bahnhof SBB
- Jörinpark (Hauptstrasse 5)
- Schwimmbad (Giebenacherstrasse 10)
- Sandgrube (Giebenacherstrasse 10)
- Hexmatt
- Hagenbächli

² Die Videoüberwachung wird jeweils höchstens 72 Stunden betrieben.

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal werden durch Schilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Aufnahmen werden auf Speicherkarten aufgezeichnet.

§ 6 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben die Gemeindepolizei und die Abteilungsleitung Dienste/Sicherheit.

² Die Kameras sind in einem abschliessbaren Gehäuse, wodurch die Aufnahmen vom Zugriff durch Unbefugte geschützt werden.

§ 7 Auswertung

¹ Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei.

§ 8 Löschung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden, nachdem festgestellt wurde, dass kein relevantes Ereignis vorliegt, sofort gelöscht. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

§ 9 Regelmässige Überprüfung des Betriebsreglements

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Februar 2018 in Kraft.

Pratteln, 30. Januar 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen